

MERKBLATT INVENTURAMT STADT OLTEN

1. Umfang der Inventarisierung

Im Inventar ist das Vermögen (Guthaben und Schulden) per Todestag festzustellen der / des:

- Erblasserin / Erblassers
- überlebenden Ehegatten (unabhängig des Güterstandes)
- unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder
- Nutzniesserinnen und Nutzniesser

2. Ort / Zeitpunkt der Inventarisierung

Da die beweglichen Gegenstände (z.B. Hausrat, Motorfahrzeuge, Betriebsinventar usw.) ebenfalls im Inventar aufzunehmen sind, erfolgt die Inventarbesprechung grundsätzlich am letzten Wohnsitz der Erblasserin / des Erblassers. Der **Ort / Zeitpunkt der Inventarisierung ist mit dem Inventurbeamten (Tel. 062 206 13 26) sobald als möglich zu vereinbaren.**

Das **Inventar** ist von Gesetzes wegen, **innert 30 Tagen nach dem Tode** der Erblasserin / des Erblassers **aufzunehmen**. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie dem Inventurbeamten die notwendigen Unterlagen (siehe separate Checkliste des Inventuramtes Olten) anlässlich der Inventarbesprechung bereitstellen können.

3. Auskunftspflicht der Erben

Die Erben sind bei der Erstellung des Inventars verpflichtet:

- Über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin / des Erblassers von Bedeutung sind, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.
- Alle Bücher, Urkunden, Ausweise, Aufzeichnungen und Gegenstände, die über den Vermögensstand der Erblasserin / des Erblassers Aufschluss verschaffen können, sind während der Inventarbesprechung dem Inventurbeamten vorzuweisen bzw. abzugeben.

Nähere Angaben finden Sie auf der **Checkliste** des Inventuramtes Olten.

4. Datenschutz der Banken / Einholen Stichtagbescheinigung

Wenn Erben bei Banken / der Post **nicht über** die entsprechenden **Vollmachten verfügen**, bitten wir Sie, sich über die weitere Vorgehensweise **beim Inventurbeamten der Stadt Olten** (Tel. 062 206 13 26) **zu informieren**.

5. Offene Rechnungen / laufende Schulden

Wenn Erben bei Banken / der Post nicht über die entsprechenden Vollmachten verfügen, sind offene Rechnungen zu sammeln und die Gläubiger über den Tod der Erblasserin / des Erblassers zu informieren. Der Inventurbeamte der Stadt Olten beantwortet Ihnen gerne Fragen.

6. Erbenverhandlung

Das bei der Inventaraufnahme erstellte Protokoll reicht der Inventurbeamte dem Erbschaftsamt Olten-Gösgen ein. Das Erbschaftsamt Olten-Gösgen lädt die gesetzlichen Erben nach Eingang und Prüfung der Unterlagen innert fünf Wochen schriftlich zur Erbenverhandlung ein. Bei einer Vermögenslosigkeit findet keine Erbenverhandlung statt. Ein beim Inventuramt erhältlich Merkblatt gibt darüber Auskunft. Der Inventurbeamte der Stadt Olten beantwortet Ihnen gerne diesbezügliche Fragen.

7. Wichtige Telefonnummern

Inventuramt der Stadt Olten | Dornacherstrasse 1, 4603 Olten | Pierre Reift | 062 206 13 26
Erbschaftsamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen | Amthausquai 23, 4603 Olten | 062 311 85 40